

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 785/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szyja I [REDACTED],

[REDACTED], rue M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thums und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, als er sich bei der Ablehnung des Härteausgleichsantrages des Klägers auf Abschnitt II Nr. 6 der länder einheitlichen Richtlinien zu § 171 Abs. 1, 3 und 4 SGG gestützt habe, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Verweigerung von Härteausgleich mit der Begründung, der Antragsteller habe durch Abschluß eines ungünstigen Vergleichs das Scheitern seines Anspruchs wegen Schadens an Körper oder Gesundheit selbst verschuldet, hält sich im Rahmen des der Behörde eingeräumten Ermessensspielraums.

49

- 3 -

Die Beschwerde wendet sich auch nur dagegen, daß dem Kläger keine Abhilfe im sogenannten Zweitverfahren bewilligt worden ist. Auch dieser Einwand führt nicht zur Zulassung der Revision. Denn das Abhilfebegehren des Klägers scheitert schon daran, daß gegenüber dem Vergleich vom 29. Oktober/11. November 1959 Abhilfe aus Rechtsgründen ausscheidet (BGH RZW 1975, 149). Daß sich das Abhilfebegehren des Klägers auch auf das rechtskräftige Urteil des Landgerichts München I vom 12. März 1968 bezieht, ist aus dem Prozeßstoff nicht zu entnehmen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)